

Haushaltssatzung 2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) hat die Gemeindevertretung am 15.06.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.955.184 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.581.345 EUR
mit einem Saldo von	373.839 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.558 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	... EUR
mit einem Saldo von	4.558 EUR

mit einem Überschuss von	378.397 EUR
--------------------------	-------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	801.747 EUR
--	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.185.928 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.409.261 EUR
mit einem Saldo von	1.223.333 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.223.333 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	587.265 EUR
mit einem Saldo von	636.068 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	214.482 EUR
---	-------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.223.333 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.402.041 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 394 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 390 v.H.

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte bereits durch Satzung vom 08.12.2020 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personalaufwendungen sowie die Versorgungsaufwendungen bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitions-Auszahlungen des Budgets verwendet werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.

Gilsberg, 15.06.2021

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs.2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung haben folgenden Wortlaut:

Der Landrat
Des Schwalm-Eder-Kreises
-30.2.6 – 33 d 02

34576 Homberg (Efze),13.09.2021

Genehmigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gilserberg für das Haushaltsjahr 2021

Hiermit erteile ich gemäß § 97 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung von 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 GVBl. S 318), die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in §2 der Haushaltsordnung der Gemeinde Gilserberg für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

1.223.333,00 €

-in Worten:- eine MillionzweihundertdreiundzwanzigtausenddreihundertdreiunddreißigEuro –
Gemäß §103 Abs. 2 HGO,

2. Zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

1.402.041,00 €

- in Worten: eine Million vierhundertzweitausendeinundvierzig Euro-
gemäß § 102 Abs. 4 HGO.

3. Zur Aufnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Höhe von

1.000.000,00 €

-in Worten: eine Million Euro -

Gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass zunächst nur die Aufnahme eines Teilbetrages von bis zu höchstens 250.000,00 € gestattet wird, soweit der Gemeindekasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Für den Fall einer beabsichtigten Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten oberhalb dieses Limits bis maximal 1.000.000 € ist unter Darlegung der weiteren Liquiditätserfordernisse und der hierfür unabweisbaren Gründe zuvor meine ausdrückliche schriftliche Einwilligung einzuholen.

Becker, Landrat

Siegel

Der Haushaltsplan 2021 liegt zur Einsichtnahme vom 04.10.2021 bis 15.10.2021 im Rathaus, Zimmer 06, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus: Während der allgemeinen Sprechzeiten, Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Gilserberg, 01.10.2021

Der Gemeindevorstand
gez. Barth
Bürgermeister